



Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

Datum: 3. Dezember 2021

Seite 1 von 3

An die Bezirksregierungen Arnsberg, Detmold, Düsseldorf,
Köln und Münster mit der Bitte um Weitergabe an

Aktenzeichen V A 3

bei Antwort bitte angeben

Oberbürgermeisterinnen und Oberbürgermeister,
Landrätinnen und Landräte
in Nordrhein-Westfalen

Telefon 0211 855-

Telefax 0211 855-

impfung-corona@mags.nrw.de

nachrichtlich

Städtetag NRW

Landkreistag NRW

Städte- und Gemeindebund NRW

Kassenärztliche Vereinigung Nordrhein

Kassenärztliche Vereinigung Westfalen-Lippe

Kassenzahnärztliche Vereinigung Nordrhein

Kassenzahnärztliche Vereinigung Westfalen-Lippe

Apothekerkammer Nordrhein

Apothekerkammer Westfalen-Lippe

Ärztekammer Nordrhein

Ärztekammer Westfalen-Lippe

Zahnärztekammer Nordrhein

Zahnärztekammer Westfalen-Lippe

Krankenhausgesellschaft Nordrhein-Westfalen

Verbände der Pflege und der Eingliederungshilfe

Beauftragte der Landesregierung für Menschen

mit Behinderung sowie für Patientinnen und Patienten

Dienstgebäude und Lieferan-
schrift:

Fürstenwall 25,

40219 Düsseldorf

Telefon 0211 855-5

Telefax 0211 855-3683

poststelle@mags.nrw.de

www.mags.nrw

10. Erlass zur Organisation des Impfgeschehens gegen COVID-19

Fortschreibung des Erlasses vom 26. November 2021

Sehr geehrte Damen und Herren,

Öffentliche Verkehrsmittel:

Rheinbahn Linie 709

Haltestelle: Stadttor

Rheinbahn Linien 708, 732

Haltestelle: Polizeipräsidium

die aktuelle Entwicklung der Impfkampagne macht es erforderlich, das
Impfgeschehen gegen COVID-19 gemäß Erlass vom 9. September 2021
in der Fassung vom 26. November 2021 wie folgt fortzusetzen:

1. Hinweise zur Verwendung des Moderna-Impfstoffs für Personen unter 30 Jahren

Gemäß Empfehlung der Ständigen Impfkommission (STIKO) beim Robert Koch-Institut soll für die Impfung von Personen unter 30 Jahren der mRNA-Impfstoff der Firma BioNTech genutzt werden.

Eine Einschränkung der Zulassung des Moderna-Impfstoffs auf Personen ab 30 Jahren ist durch die Europäische Arzneimittelagentur jedoch nicht erfolgt.

Aus diesem Grund und vor dem Hintergrund der einerseits beschränkten Verfügbarkeit des Impfstoffs der Firma BioNTech sowie andererseits des dynamischen Infektionsgeschehens können im Rahmen der Impfangebote der Kreise und kreisfreien Städte nach ärztlicher Aufklärung und Risikoakzeptanz der zu impfenden Person auch Impfungen von Personen unter 30 Jahren mit Moderna-Impfstoff erfolgen.

Es ist durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass die Impfvorgänge mit Moderna zur Grundimmunisierung (1. und 2. Impfung, jeweils volle Dosis) und Booster-Impfung (3. Impfung, halbe Dosis) soweit getrennt werden, dass keine Verwechslungsgefahr besteht.

Bezüglich der Impfung von Personen unter 30 Jahren mit Impfstoff der Firma Moderna ist eine Aufklärung schriftlich zu dokumentieren. Dies gilt auch für Impfungen im Rahmen von Auffrischungsimpfungen.

2. Klarstellung Aufklärung bei Drittimpfung

Klarstellend zu Punkt 6 des 9. Erlasses zur Organisation des Impfgeschehens gegen COVID-19 vom 26. November 2021 wird darauf hingewiesen,

dass eine ausschließlich mündliche Aufklärung grundsätzlich in jenen Fällen nicht ausreichend ist, in denen die Grundimmunisierung ausschließlich mit einem Vektorimpfstoff erfolgt ist.

Seite 3 von 3

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Gerhard Herrmann